## Die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen im Freistaat Thüringen

handelnd für die

## Landesverbände der gesetzlichen Pflegekassen im Freistaat Thüringen

An ALLE Einrichtungen in THÜRINGEN

- AOK PLUS Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.
- BKK-Landesverband Mitte, Regionalvertretung Thüringen
- IKK classic
- Knappschaft, Regionaldirektion Frankfurt/Main
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Kassel
- Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) als gemeinsamer Bevollmächtigter gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 SGB XI i. V. m. § 212 Abs. 5 Satz 6 ff. für die Ersatzkassen

Ihr Zeichen, Nachricht vom

Unser Zeichen FW

Datum 18. Dezember 2020 Doku-Nr.

## Aktuelle Information zum Ausgleich der durch die Coronavirus-Testverordnung anfallenden außerordentlichen Aufwendungen für Pflegeeinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die aktuellen und <u>verbindlichen</u> Änderungen des Gesetzgebers aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie **zur Abrechnung** der außerordentlichen **Aufwendungen für Corona Tests**.

Der Gesetzgeber hat kurzfristig das abgestimmte Antragsformular geändert, aktualisiert und veröffentlicht.

Für die Umsetzung gelten weiterhin die Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 7 Absatz 2 TestV zum Ausgleich der durch die Coronavirus-Testverordnung anfallenden außerordentlichen Aufwendungen für Pflegeeinrichtungen und Angebote zur Unterstützung im Alltag (Kostenerstattungs-Festlegungen TestV).

Die Festlegungen und das aktualisierte Antragsformular stehen Ihnen wie gewohnt zum Download auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbandes

https://www.gkv-

spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien vereinbarungen formulare/richtlinien vereinbarungen formulare.jsp

zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass ab sofort ausschließlich nur das auf der Internetseite des GKV-SV veröffentlichte Antragsformular verwendet werden darf. Andere Formulare werden nicht akzeptiert.

## Anbei nochmals eine kurze Verfahrenserklärung für Sie zur Kenntnisnahme:

Gemäß Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, gerichtet an die unteren Gesundheitsbehörden zum Vollzug des § 6 Abs. 3 der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung — TestV) vom 30. November

2020 ist die <u>Durchführung und Abrechnung der Testung grundsätzlich genehmigungspflichtig.</u>

Die Ziffer III des o.g. Erlasses besagt:

- "1. Jede <u>Einrichtung</u> und jedes Unternehmen im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 TestV <u>hat</u> der zuständigen Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes (<u>zuständiges Gesundheitsamt</u>) ein einrichtungs- oder unternehmensbezogenes <u>Testkonzept</u> gemäß § 6 Absatz 3 TestV im Rahmen der Antragstellung, um monatlich bestimmte Mengen an PoC-Antigen-Tests im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 4 TestV in eigener Verantwortung beschaffen und einsetzen zu können, <u>vorzulegen</u>.
- 2. <u>Entspricht</u> das vorgelegte <u>Testkonzept</u> im Wesentlichen dem in der Anlage veröffentlichten <u>Musterkonzept</u>, gilt es <u>14 Tage nach Eingang beim zuständigen Gesundheitsamt als genehmigt</u>, <u>sofern eine Feststellung</u> nach § 6 Absatz 3 Satz 1 TestV <u>in diesem Zeitraum nicht erfolgt</u> ist.

Die in § 6 Abs. 3 Satz 3 TestV <u>vorgesehenen Mengen sind einzuhalten</u>. Als <u>Nachweis</u> gilt die <u>Eingangsbestätigung des Gesundheitsamtes</u>. Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, den Vorlagepflichtigen den Eingang zu bestätigen."

Inhaltliche Fragen zur Auslegung der o.g. Verordnung des Landes Thüringen sind grundsätzlich an das Thüringer Ministerium für ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT, FRAUEN UND FAMILIE, Abteilung 4 zu stellen. Bitte nutzen Sie dafür folgende Kontaktadresse:

Mail: <u>VZ.AL4@tmasgff.thueringen.de</u>.

Wenn Sie die ordnungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, können Sie ab sofort das ausgefüllte <u>aktuelle Formular zur Abrechnung</u> der Leistung an die bekannten E-Mail-Postfächer <u>einreichen</u>:

- > AOK PLUS unter <u>erstattungsantragpar150abs3sgbXl@plus.aok.de</u> für die Landkreise: Altenburger Land, Gotha, Nordhausen, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis, Saalfeld-Rudolstadt, Schmalkalden-Meiningen, Sömmerda, Sonneberg, Stadt Eisenach, Stadt Jena, Stadt Suhl, Stadt Weimar, Unstrut-Hainich-Kreis, Wartburgkreis, Weimarer Land.
- > BKK VBU unter <u>pflege.corona@bkk-vbu.de</u>

für die Stadt: Erfurt

> Techniker Krankenkasse unter Pflege-Rettungsschirm@tk.de für die Landkreise: Eichsfeld, Greiz, Hildburghausen, Ilmkreis, Kyffhäuserkreis, Stadt Gera

Dieses Schreiben ergeht namens und im Auftrag der Landesverbände der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen im Freistaat Thüringen.

Freundliche Grüße

6 bilde

Frank Wilde

Leiter Grundsatz Verträge Pflege/HKP